

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Kerscher` sche Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nürnberg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Verbesserung der strukturierten Versorgung, der Diagnostik und der Betreuung von an Diabetes mellitus erkrankten Personen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Entwicklung neuer Versorgungsformen im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Hausarzt, Diabetologe, Chirurg und Orthopädietechniker sowie die Abhaltung von Schulungen und die Durchführung von Veranstaltungen zur Gesundheitserziehung verwirklicht. Die Auftragsvergabe erfolgt an entsprechende Einrichtungen, insbes. Universitäten, Ärzte und Organisationen der Ärzteschaft (z.B.: Ärztenetze), Krankenkassen sowie Patientenselbsthilfegruppen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt € 120.000,00 in bar. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsbeirats im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 8

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsbeirat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:
  1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung;
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel);
  3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

## § 9

### Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muß. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Beirates werden von den Stiftern bestellt.

Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

- (2) Dem ersten Beirat gehören an:

- a) Herr Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Dr. Ernst Beck, Schmausenbuckstraße 90, 90480 Nürnberg, als Testamentsvollstrecker der Stifter auf

Lebenszeit bzw. der im Testament benannte Ersatztestamentsvollstrecker

b) Herr Axel Müller,

c) Herr Uwe Riegger.

Die Amtszeit der Mitglieder zu b) und c) beträgt drei Jahre. Wiederbestellung bzw. Neubestellung erfolgen durch die Stifter, nach ihrem Ableben durch den Testamentsvollstrecker bzw. Ersatztestamentsvollstrecker.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirats aus, so wird von den Stiftern, nach ihrem Ableben vom Testamentsvollstrecker bzw. Ersatztestamentsvollstrecker ein neues Mitglied für die Dauer von drei Jahren bestimmt.
- (4) Nach dem Tod des Testamentsvollstreckers bzw. Ersatztestamentsvollstreckers geht das Bestimmungsrecht für die Mitglieder nach Abs. 2, Buchstaben a) bis c) auf den Vorsitzenden des Stiftungsbeirats über, in Ermangelung eines solchen, auf den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit dieser Beiratsmitglieder endet nicht vor der Einsetzung des bzw. der erforderlichen neuen Beiratsmitglieder.

## § 11

### **Aufgaben des Stiftungsbeirats**

- (1) Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1;
  2. die Verwendung der Stiftungsmittel, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2;
  3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3;
  4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
  5. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
  6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
  7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## **§ 12**

### **Geschäftsgang des Stiftungsbeirats**

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstandsvorsitzende kann an der Sitzung des Beirates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirates ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und

dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Stiftungsbeirates, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

### **§ 14**

#### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Für den genannten Fall hat der Vorstand eine geeignete steuerbegünstigte Körperschaft vorzuschlagen.



**§ 15**  
**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Nürnberg, 7.8.2004  
Ort, Datum

Kerscher      Kerscher  
Karin Kerscher      Eberhard Kerscher

„Anerkannt mit Schreiben der  
Regierung von Mittelfranken  
vom 15.09.2004 Az. 230 - 1222.2/226.“

